

Die Gründungsmitglieder des TENNISCLUB BAD ÜBERKINGEN beschlossen folgende

SATZUNG

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Bad Überkingen e.V." (TCB). Er ist im Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Württ. Tennisbundes e.V. Sitz des Vereins ist Bad Überkingen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven (spielenden) Mitgliedern,
 - b) passiven (nichtspielenden) Mitgliedern,
 - c) Jugendmitgliedern,
 - d) Gastmitgliedern,
 - e) Ehrenmitgliedern.
- 2) Jugendmitglieder sind Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Gastmitglieder können jeweils für ein Jahr aufgenommen werden, wenn sie vorübergehend im Raum Bad Überkingen wohnen.
- 4) Besonders verdiente langjährige Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Aufnahme

- 1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 3) Das aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung des Vereins. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins. Die Aufnahmegebühr wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf das Jahresende erfolgen.

§ 7 Ausschluß

- 1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung oder Anordnungen des Vereins,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
 - d) Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wenn in der zweiten Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen worden ist.
- 3) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 4) Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 5) Dem Mitglied steht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses das Recht zu, den Ausschluß bei der nächsten Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft, sie endet endgültig, wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluß bestätigt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins entsprechend den von den Organen des Vereins erlassenen Anordnungen zu benützen und an den Veranstaltungen teilzunehmen, passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt.
- 2) Alle aktiven und passiven Mitglieder besitzen das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Jugend- und Gastmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- 3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben die aus der Satzung und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- 2) Alle Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren, Umlagen etc., insbesondere die beschlossenen Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren fristgerecht zu bezahlen.
- 3) Der Vorstand kann Beiträge, Gebühren, Umlagen etc. einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag stunden oder in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die wichtigsten Vereinsangelegenheiten. Insbesondere wählt sie den Vorstand, setzt Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren fest. Für besondere Fälle kann sie die Erhebung einer Umlage beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muß schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der erste Vorsitzende kann eine Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat jährlich einmal zu Beginn des Kalenderjahres stattzufinden.

Der Vorsitzende hat hierzu die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen und der Einladung eine Tagesordnung beizufügen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung muß enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Neuwahlen,
 - e) Beschlußfassung über dem Vorstand eingereichte Anträge zur Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder-, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 4. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn nicht zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine offene Wahl befürworten. Sonstige Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung fordert.
 5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 6. In der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt, die die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus

<u>Vertretungsberechtigter Vorstandschaft:</u>	<u>Übriger Vorstandschaft:</u>
a) ersten Vorsitzenden	e) Sportwart
b) zweiten Vorsitzenden	f) Jugendwart
c) Kassenwart	g) Gesellschaftswart
d) Schriftführer	h) technischen Wart
	i) Clubhauswart.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder der vertretungsberechtigten Vorstandschaft, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
Der Vorstand erledigt im Innenverhältnis die laufenden Vereinsangelegenheiten unter der Leitung des 1. Vorsitzenden. Dieser wird bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- 3) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können mit einem der aufgeführten Ämter zusätzlich betraut werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß mindestens sechs betragen. Die vertretungsberechtigten Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen des ersten und zweiten Vorsitzenden finden in verschiedenen Jahren statt.
- 5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

